



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadt Werneuchen

Herrn Bürgermeister

Frank Kulicke

Am Markt 5

16356 Werneuchen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Werner

Gesch.Z.: 42-117-65-SPF-20-1-3

Haustarif: 0331 866-2705

Fax: 0331 291204

Internet: www.mik.brandenburg.de

michaela.werner@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

16. Juli 2020

Empfangsbestätigung:

Weiterleitung an:

Erledigt:

Potsdam, 14. Juli 2020

Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Ausstattung Stützpunktfeuer- wehren

Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)

Ihr Antrag vom 29. Mai 2019

Ablehnungsbescheid

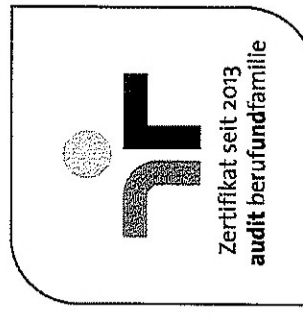
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Prüfung des o.g. Antrages auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionaleitstellen – FRLBHLst des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 17. April 2019 (ABl./19) und auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Finanz- ausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (BbgFAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10), wird folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag vom 29. Mai 2019 wird abgelehnt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) vom 20. Juni 2004 (GVBl. I S.262) zuletzt ge- ändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzaus- gleichsgesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10) i.V.m. mit der Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionaleitstellen – FRLBHLst des Minis- teriums des Innern und für Kommunales vom 17. April 2019.



Gemäß Nummer 8.3 der Richtlinie reichen die amtsfreien Gemeinden und Ämter ihre Anträge bei dem zuständigen Landrat ein. Dieser stellt die von ihm geprüften Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammelliste zusammen und reicht diese mit seiner Stellungnahme und den Anträgen bei der Bewilligungsbehörde ein.

Nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In der Förderkonzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Konkretisierung der Maßnahmen unter Punkt 1.2.1 wurde festgelegt, dass sich das Beschaffungsvolumen nach Maßgabe des Haushaltsplanes richtet und sich die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fahrzeugtypen Beschaffungsverfahren durchgeführt werden. Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.

Sie beantragen die Förderung der Beschaffung eines HLF 20 für das Haushaltsjahr 2020.

Die Bewilligungsbehörde hat sich aufgrund des Förderschwerpunktes Waldbrand und des hohen Bedarfs an Waldbrandtanklöschfahrzeugen entschieden, das HLF 20 nicht zu fördern.

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, dass der vorliegende Antrag nicht berücksichtigt werden kann und daher abzulehnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

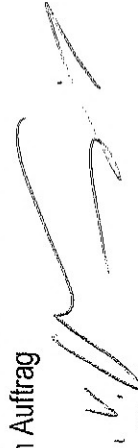
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder),

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Dietel